Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3142

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 54/72

Bonn, den 11. Februar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/72 — Zollkontingente für Holzschliff und Sulfat- oder Natronzellstoff)

mit Begründung. Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates gemäß § 77 Abs. 6 Zollgesetz übermittelt worden.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/72 — Zollkontingente für Holzschliff und Sulfat- oder Natronzellstoff)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1972 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
aus 47.01 A II	Holzschliff (Weißschliff, Braunschliff) 90 000 t (atro-Gewicht) vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	6 %	3 %
aus A II	Sulfat- oder Natronzellstoff, 1 300 000 t (atro-Gewicht) vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	6 %	3 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) In der Bundesrepublik Deutschland wird zwar Holzschliff in erheblichem Umfang hergestellt, aber diese Mengen reichen nicht aus, auch den steigenden Bedarf der Holzschliffverwender zu decken, die Holzschliff nicht selbst herstellen. Die Bundesrepublik ist zur Deckung dieses angestiegenen Bedarfs auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen.

(2) Sulfat- oder Natronzellstoff wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren in erheblichem Umfang aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer sind Schweden, Kanada und Finnland.

(3) Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII des Abkommens betreffend Waren der Liste G[1] berechtigt, Zollkontingente für die zollfreie Einfuhr von Holzschliff und Sulfat- oder Natronzellstoff aus Drittländern in Höhe des jährlichen Bedarfs zu eröffnen.

(4) In den Vorjahren hatte die Bundesregierung folgende zollfreie Kontingente eröffnet.

1. Holzschliff:

1968/69		—
1970	(1. 10. bis 31. 12.)	20 000 t
1971		80 000 t

2. Sulfat- oder Natronzellstoff:

1968	870 000 t
1969	1 120 000 t
1970	1 200 000 t
1971	1 300 000 t

(5) Der Bedarf für das Kalenderjahr 1972 wird bei Holzschliff auf 90 000 t und bei Sulfat- oder Natronzellstoff auf 1 300 000 t geschätzt.

(6) Die Versorgungslage der Gemeinschaft wird sich in naher Zukunft nicht wesentlich ändern. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß das Protokoll Nr. VII zum Abkommen betreffend Waren der Liste G auch im Jahre 1972 uneingeschränkt anwendbar ist.

(7) Durch die Eröffnung der Zollkontingente für das Kalenderjahr 1972 wird Preiserhöhungen für die betroffenen Waren entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes zu erwarten wären.

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/340